

FREE EAGLE
Fun Racing Team



BIKEN - LAUFEN - SCHWIMMEN - TRIATHLON - BIKE & HIKE TOUREN - LANBLAUFEN - ABENTEUERSPORT

Vereinsstatuten

„Sportclub FREE EAGLE“

(Gründungsfassung)

ZVR: 990825513

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **Sportclub FREE EAGLE**
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich, der Schwerpunkt liegt in Wien und Umgebung sowie in Niederösterreich (Waldviertel).
Es werden ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist vorerst nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Sportclub FREE EAGLE ist eine Plattform für Sportlerinnen und Sportler im Ausdauersportbereich mit und ohne Wettkampfabitionen. Zu den ausgeübten Disziplinen zählen Schwimmen, Radfahren (Mountainbike, Rennrad, Bahn, Querfeldein, Touren), Laufen, Langlaufen, Wandern, Klettern, Nordic Walken, Abenteuersport und Multisportkombinationen wie Duathlon oder Triathlon.

Der Spaß am Sport und damit verbundenen gemeinsamen Aktivitäten ermöglichen uns Bekanntschaften und Freundschaften zu schließen und diese zu fördern. Gegenseitige Unterstützung ist für uns selbstverständlich und wir geben gerne unsere Erfahrungen und Wissen um die ausgeübten Sportarten weiter.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Ausübung und Pflege der von den Mitgliedern bevorzugten Sportzweige;
 - b) Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen;
 - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - d) Betrieb der Internetseite www.free-eagle.at als Medium zur Berichterstattung über unsere Aktivitäten und Kommunikationsplattform für Mitglieder und Freunde des Vereins;
 - e) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Einnahmen aus
 - a) Beiträgen der Mitglieder;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Subventionen und sonstigen Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - d) Sportveranstaltungen;
 - e) Werbung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

- (4) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ihm steht auch das Recht zu, ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme zu verweigern.
- (2) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten; diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Beitragszahlungszeitraumes möglich und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigen Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Entscheidung der Generalversammlung ist vereinsintern endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kontrolle
 - d) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b und c beträgt 4 Jahre. Sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden,
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) auf einhelliges Verlangen der Kontrolle.
- (3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (zB.: per Email oder Telefax) einzuladen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 2 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.
- (6) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Einer Änderung dieses Statuts müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied, im Falle der Verhinderung des gesamten Vorstandes das älteste anwesende ordentliche Vereinsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Ihr sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrolle;
- c) Festsetzung der von ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- i) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder
- j) Entgegennahme des Berichtes der Kontrolle;
- k) Entscheidung über die Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern
 - Obmann;
 - 2 Obmann-Stellvertreter (mit festzulegenden Funktionen);
 - Finanzreferent;
 - b) den Mitgliedern mit beratender Stimme
 - Sportliche Leiter jeweiliger Sparten;
 - Regionalreferenten;
 - Beiräte;
- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens 1 Mal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.
- (6) Die Mitglieder der Kontrolle nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Sportausschuss erstellen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,
 - a) den Jahresvoranschlag zu erstellen sowie den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss abzufassen;
 - b) die Generalversammlung vorzubereiten;
 - c) eine (außer)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;
 - d) über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu entscheiden;
 - e) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
 - f) das Vereinsvermögen zu verwalten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
 - g) den Beitragszahlungszeitraum festzulegen;
 - h) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;
 - i) Fachausschüsse, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können, zu veranlassen und zu genehmigen.

§ 13 Vertretung des Vereines

- (1) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Stellvertreter haben den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und im Bedarfsfall zu vertreten. Die Aufgaben können z.B. die Führung der Protokolle von Vorstandssitzungen oder der Generalversammlung, die Mitgliederverwaltung, Medienarbeit, sportliche Belange jeder Art oder den Schriftverkehr des Vereines umfassen.
- (3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
- (5) Die genauen Aufgabengebiete oder deren Verteilung können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Sportausschuss

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereines betreffenden Angelegenheiten kann ein Sportausschuss eingerichtet werden.
- (2) Dem Sportausschuss können angehören
 - a) Sportliche Leiter jeweiliger Sparten (Fachwarte);
 - b) Vertreter der Aktiven, die nach einem vom Vorstand festzulegenden Verfahren aus den die jeweilige Sportart ausübenden Mitgliedern gewählt werden;
- (3) Der Sportausschuss kann einen Vorsitzenden, welcher von der Generalversammlung zu bestätigen ist, bestellen. Der Vorsitzende hat beratende Stimme im Vorstand, oder er ist dort zugleich in der Funktion eines Obmann-Stellvertreter mit Sitz und Stimme vertreten.
- (4) Der Sportausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15 Kontrolle

- (1) Die Kontrolle besteht aus 2 volljährigen Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Deren Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sie hat die ordnungsgemäße Führung des Vereines zu überwachen und die Gebarung regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich eingehend zu prüfen.
- (3) Die Kontrolle ist zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Kontrolle ist grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich und hat dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber auch dem Vorstand zu berichten.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Kontrolle vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem übrigen Mitglieder der Kontrolle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann in der Generalversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.